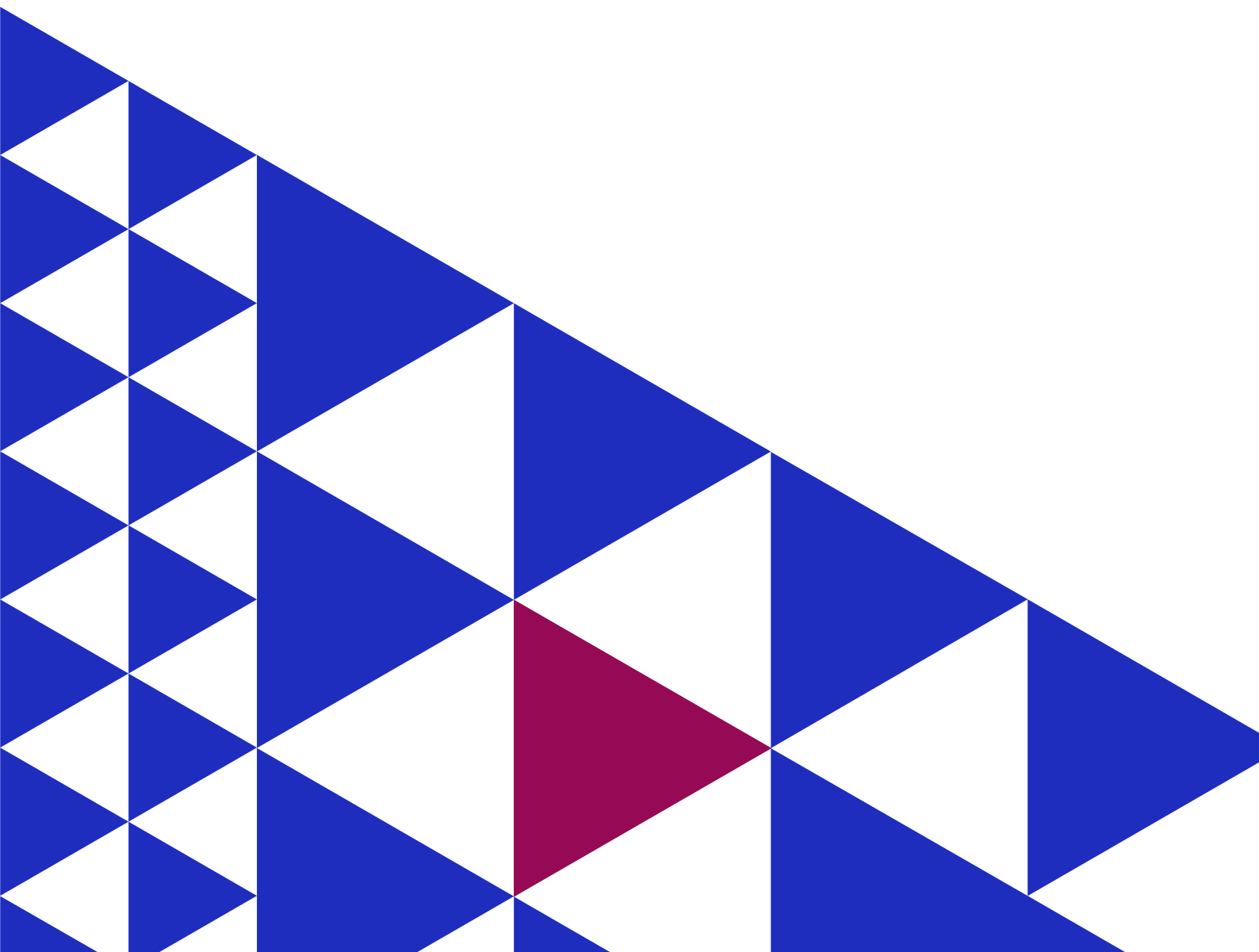




# ► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2026

Bericht des  
Sachverständigenausschusses  
für die Durchführung der  
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz  
114. Tagung, 2026



Bericht III (Teil A)

► **Bericht des  
Sachverständigenausschusses für  
die Durchführung der  
Übereinkommen und Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:  
Auskünfte und Berichte über die Durchführung  
der Übereinkommen und Empfehlungen

Allgemeiner Bericht und Bemerkungen  
zu bestimmten Ländern

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: [creativecommons.org/licenses/by/4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0). Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

**Quellenangabe** – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2026. © IAO.

**Übersetzungen** – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

**Bearbeitungen** – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

**Material von Dritten** – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: [rights@ilo.org](mailto:rights@ilo.org). Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: [www.ilo.org/publns](http://www.ilo.org/publns).

---

ISBN 978-92-2-042507-7 (Print), ISBN 978-92-2-042508-4 (Web PDF)  
ISSN 0251-4095

**Auch verfügbar in:**

|              |                                                                   |
|--------------|-------------------------------------------------------------------|
| Arabisch:    | ISBN 978-92-2-042511-4 (Print), ISBN 978-92-2-042512-1 (Web PDF); |
| Chinesisch:  | ISBN 978-92-2-042513-8 (Print), ISBN 978-92-2-042514-5 (Web PDF); |
| Englisch:    | ISBN 978-92-2-042501-5 (Print), ISBN 978-92-2-042502-2 (Web PDF); |
| Französisch: | ISBN 978-92-2-042503-9 (Print), ISBN 978-92-2-042504-6 (Web PDF); |
| Russisch:    | ISBN 978-92-2-042509-1 (Print), ISBN 978-92-2-042510-7 (Web PDF); |
| Spanisch:    | ISBN 978-92-2-042505-3 (Print), ISBN 978-92-2-042506-0 (Web PDF). |

---

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: [www.ilo.org/disclaimer](http://www.ilo.org/disclaimer).

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

## ► Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                         | Seite     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Hinweise für den Leser .....</b>                                                                                                                                     | <b>5</b>  |
| Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO .....                                                                                                                   | 5         |
| Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .....                                                                                                               | 5         |
| Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des<br>Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ..... | 6         |
| Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen .....                                                                             | 6         |
| Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz .....                                                                                | 8         |
| Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen .....                                                                          | 9         |
| <b>Teil I. Allgemeiner Bericht .....</b>                                                                                                                                | <b>11</b> |
| <b>A. Einleitung .....</b>                                                                                                                                              | <b>13</b> |
| Erklärung zum 100-jährigen Bestehen des Sachverständigenausschusses für<br>die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (1926–2026) .....                        | 13        |
| A.1. Zusammensetzung des Ausschusses .....                                                                                                                              | 14        |
| A.2. Mandat .....                                                                                                                                                       | 16        |
| A.3. Arbeitsmethoden .....                                                                                                                                              | 16        |
| A.4. Informationssitzung mit Regierungsvertretern .....                                                                                                                 | 17        |
| A.5. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen .....                                                                                           | 18        |
| A.6. Austausch mit den Vorsitzenden der UN-Vertragsorgane und der UN-Arbeitsgruppe<br>für Wirtschaft und Menschenrechte .....                                           | 19        |
| <b>B. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen .....</b>                                                                                                          | <b>22</b> |
| B.1. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung) .....                                                                                  | 22        |
| B.2. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen<br>durch den Sachverständigenausschuss .....                                                                  | 26        |
| B.3. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung für die Ausarbeitung der<br>Allgemeinen Erhebung .....                                                                    | 44        |
| B.4. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen<br>Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung) .....                         | 45        |
| <b>Anhang zum Allgemeinen Bericht .....</b>                                                                                                                             | <b>51</b> |
| Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung<br>der Übereinkommen und Empfehlungen .....                                                        | 51        |

## ► Hinweise für den Leser

---

### Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen (Übereinkommen und Empfehlungen), die Förderung ihrer Durchführung, die Unterstützung im Hinblick auf die Ratifizierung von Übereinkommen sowie die Aufsicht über die Durchführung von internationalen Arbeitsnormen als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Organisation. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.<sup>1</sup>

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Die IAO verfügt über eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den ratifizierten Übereinkommen ergeben, überprüft. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)<sup>2</sup> sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

### Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO, wo festgelegt ist, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte und Auskünfte den repräsentativen Verbänden zuzustellen sind.

Repräsentative Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen vorlegen. Sie können beispielsweise die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Bemerkungen zur Durchführung internationaler

---

<sup>1</sup> Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das IAO-*Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Genf, 2019.

<sup>2</sup> Für grundlegende sowie ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen alle sechs Jahre. Auf seiner 355. Tagung (November 2025) hat der Verwaltungsrat beschlossen, einen neuen Vierjahreszyklus für die Berichterstattung für Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht betreffend die Arbeitsaufsicht einzuführen (GB.355/LILS/1/Decision).

Arbeitsnormen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Bemerkungen weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.<sup>3</sup>

## Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung aller (von den Regierungen über die Anwendung der ratifizierten Übereinkommen vorgelegten) Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von internationalen Arbeitsnormen sowie zur Prüfung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,<sup>4</sup> der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

## Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

### Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der einmal um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

<sup>3</sup> Allgemeiner Bericht, Abs. 81–92.

<sup>4</sup> *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, Achte Tagung, 1926, Bd. I, Anhang VII.

## Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen, nachdem er die Berichte durch einzelne Sachverständige geprüft hat. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag<sup>5</sup> ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung ergriffen wurden.<sup>6</sup>

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses besteht darin, festzustellen, inwieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang stehen und inwieweit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.<sup>7</sup> Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.<sup>8</sup> Zudem übermittelt der Sachverständigenausschuss Empfangsbestätigungen an Regierungen, die auf Ersuchen um zusätzliche Informationen Auskunft erteilen, und es werden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.<sup>9</sup> Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben.

<sup>5</sup> *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

<sup>6</sup> Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

<sup>7</sup> Allgemeiner Bericht, Abs. 11.

<sup>8</sup> Allgemeiner Bericht, Abs. 59. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website [www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

<sup>9</sup> Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzaussprache ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Folglich wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen hat der Verwaltungsrat im Oktober 2016 (GB.328/INS/6) und März 2023 (GB.347/INS/2/1/Decision) bekräftigt.

## Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

Der erste Band (Bericht III (Teil A)) <sup>10</sup> gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von angenommenen Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil B)).

## Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

### Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Internationalen Arbeitskonferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

### Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergriffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung ergriffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Auskünfte weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen

<sup>10</sup> Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die als einen ständigen Gegenstand Punkt III enthält, der sich auf Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, die die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht <sup>11</sup> kann der Konferenzausschuss den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

## Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Aussprache über die Allgemeine Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Anmerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, um Fragen von gemeinsamem Interesse mit dem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses zu erörtern, der anschließend dem Sachverständigenausschuss über diese Erörterungen auf seiner jährlichen Tagung Bericht erstattet.

---

<sup>11</sup> Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 113. Tagung, Genf, 2025.



## Teil I. Allgemeiner Bericht

## ► A. Einleitung

---

### Erklärung zum 100-jährigen Bestehen des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (1926–2026)

Anlässlich seines 100-jährigen Bestehens erinnert der Ausschuss in vollem Bewusstsein seines Mandats, des in seine Arbeit gesetzten Vertrauens und der damit verbundenen Verantwortung an die Werte und Grundsätze, die ihm bei seiner Tätigkeit als Orientierung dienen. Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten sind die Mitglieder verpflichtet,

1. höchste Ansprüche in Bezug auf Integrität zu erfüllen;
2. in ihrer Eigenschaft als Sachverständige sowie unabhängig, ehrlich und unparteiisch zu handeln;
3. keine besonderen Interessen zu vertreten;
4. tatsächliche, potenzielle oder wahrgenommene Interessenkonflikte zu vermeiden;
5. die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses während und nach ihrer Amtszeit zu wahren.

Der Ausschuss bekräftigt sein unermüdliches Engagement und seinen Einsatz dafür, dass seine Arbeit für alle Mitgliedsgruppen weiterhin von Nutzen ist, um die vollständige Anwendung internationaler Arbeitsnormen zur Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und menschenwürdiger Arbeit zu fördern. In Anbetracht der raschen Veränderungen, die die Arbeitswelt prägen, verfolgen die Mitglieder des Ausschusses aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung und Praxis in den IAO-Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die Kommentare des Ausschusses weiterhin präzise, verständlich, zuverlässig und auf die aktuellen Entwicklungen abgestimmt sind.

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 1. bis 13. Dezember 2025 seine 96. Tagung ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.
2. In diesem Jahr erhielt der Ausschuss 1.340 Berichte gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO, was 73,7 Prozent der angeforderten Berichte entspricht. Zudem gingen 856 Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein. Der Ausschuss gab 1.658 Kommentare ab und nahm mit Zufriedenheit Kenntnis von Fortschritten in 25 Fällen, an denen 24 Länder beteiligt waren. Schließlich ersuchte der Ausschuss die Regierungen, der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2026 in drei Fällen vollständige Auskünfte zu erteilen. Diese Informationen werden in Teil B dieses Berichts im Detail dargestellt.

## A.1. Zusammensetzung des Ausschusses

3. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr Kevin BANKS (Kanada), Herr José Roberto HERRERA VERGARA (Kolumbien), Herr Benedict Bakwaph KANYIP (Nigeria), Frau Irene KASHINDI (Kenia), Herr Mohamed KORRI YOUSOUFI (Marokko), Herr Sandor Attila KUN (Ungarn), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Athalia MOLOKOMME (Botsuana), Frau Mónica PINTO (Argentinien), Frau Mia RÖNNMAR (Schweden), Herr Iain ROSS (Australien), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Ambiga SREENEVASAN (Malaysia), Herr Jean-Marie TCHAKOUA (Kamerun), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago), Frau Rosalinda VÉLEZ JUÁREZ (Mexiko) und Herr Bernd WAAS (Deutschland).
4. Der Ausschuss begrüßte vier neue Mitglieder, die vom Verwaltungsrat auf seiner 354. Tagung (Juni 2025) ernannt wurden, nämlich Herrn Professor Kevin Banks (Kanada), Herrn Professor Sandor Attila Kun (Ungarn), Richterinnen Athalia Lesibe Molokomme (Botsuana) und Richterinnen Rosalinda Vélez Juárez (Mexiko).
5. Herr Banks ist stellvertretender Dekan an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Queen's-Universität in Kanada, an der er die Fächer Arbeitsrecht, Völkerrecht und transnationales Recht, Beschäftigungsrecht und Sachenrecht lehrt. Er ist Mitglied der Nationalen Akademie der Schiedsrichter und wird im Verzeichnis im Zusammenhang mit verschiedenen Handelsabkommen aufgeführt, darunter das Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Singapur und das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Kanada (USMCA). Er war Vorsitzender des Gremiums zur Streitbeilegung in arbeitsrechtlichen Fragen im Rahmen des Freihandelsabkommens Zentralamerika–Dominikanische Republik–Vereinigte Staaten von Amerika (CAFTA-DR) sowie Mitglied des Beratungsausschusses zu privatrechtlichen Wirtschaftsstreitigkeiten im Rahmen des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA). Zudem war er als Generaldirektor für Arbeitspolitik und Arbeitsplatzinformationen sowie als Direktor für Forschungstätigkeiten bei der Bundeskommission des Überprüfungsausschusses zu Arbeitsnormen im öffentlichen Dienst Kanadas tätig. Er hat zahlreiche Artikel zu verschiedenen Themen des Arbeitsrechts verfasst, darunter internationales und vergleichendes Arbeitsrecht, staatliche und privatrechtliche Rechenschaftspflicht im Rahmen des Schnelleingreifsystems (Rapid Response Mechanism), Rechte von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz, Antidiskriminierungsgesetze, Arbeitsrecht in der neuen Wirtschaft sowie Globalisierung und Arbeitsnormen.
6. Herr Kun ist Professor und Leiter des Instituts für Arbeitsrecht und soziale Sicherheit an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Károli Gáspár-Universität der reformierten Kirche in Ungarn

sowie Professor am Institut für Personalwesen an der Ludovika-Universität für den öffentlichen Dienst. Er ist Mitglied der Budapester Anwaltskammer und war lange Zeit als praktizierender Jurist (Rechtsanwalt und Berater zu arbeitsrechtlichen Fragen) tätig sowie auch als Mitglied und leiternder Koordinator (2016–22) des ungarischen Beratungs- und Streitbeilegungsdienstes in Arbeitsrechtsfragen (der mit der gütlichen Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten befasst ist). Professor Kun ist regelmäßig an mehreren ausländischen Universitäten als Gastlektor tätig und Mitglied mehrerer Redaktionsausschüsse und Berufsverbände, darunter des Beirats der Nationalen OECD-Kontaktstelle Ungarns, des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN), von MoveS, dem von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Mobilität innerhalb der EU, und des Organisationskomitees der Hugo Sinzheimer Moot Court Competition in Europäischem Arbeitsrecht (HSMCC). Er ist Autor zahlreicher Artikel und Bücher zum Thema Arbeitsrecht und soziale Verantwortung der Unternehmen. Professor Kun hat einen Dokortitel in Rechtswissenschaften und einen Doktorgrad (PhD) von der Universität Szeged sowie einen postgradualen „Master of Arts“-Abschluss von der Katholischen Universität Leuven (Belgien) erworben. Er ist Träger mehrerer Auszeichnungen, darunter des Marco Biagi-Preises (Internationale Vereinigung von Fachzeitschriften im Bereich Arbeitsrecht).

7. Frau Molokomme ist ausgebildete Juristin und hatte während ihrer 40-jährigen Berufslaufbahn Führungspositionen im akademischen, staatlichen, gerichtlichen, zivilgesellschaftlichen und diplomatischen Bereich inne. In Botsuana war sie als Universitätslektorin im Bereich Familien-, Arbeits- und Gewohnheitsrecht (1983–96) sowie als Regionale Beauftragte für Genderfragen (1998–2003), als Richterin am Hohen Gericht (2003–05) und als Generalstaatsanwältin (2005–16) tätig. Von 2017 bis 2024 fungierte sie als Ständige Vertreterin Botsuanas bei den Vereinten Nationen (UN) und bei anderen internationalen Organisationen in Genf sowie als Botschafterin in der Schweiz. In diesem Rahmen war sie Mitglied mehrerer hochrangiger Ausschüsse und hatte unter anderem den Vorsitz des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation (WTO) inne. Dr. Athaliah Lesiba Molokomme arbeitet derzeit als unabhängige Beraterin in Gabarone (Botsuana) und ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Leitungsorgans der Botswana Insurance Holdings Ltd. Darüber hinaus ist sie in regionalen und globalen Gremien, Ausschüssen und Räten vertreten.
8. Frau Vélez Juárez übernahm als erste Frau in Mexiko den Vorsitz der Bundesschlichtungs- und Schiedsstelle, des für die Beilegung individueller und kollektiver Streitigkeiten im öffentlichen Sektor zuständigen Gremiums. Sie leitete zudem das Bundesbüro zum Schutz der Arbeitnehmerrechte, eine Einrichtung, die Arbeitnehmern Orientierung, Beratung und Auskünfte bezüglich ihrer Rechte anbietet und sie in Verfahren vor Arbeitsgerichten vertritt. In dieser Funktion war sie für mehr als 80.000 Arbeitsrechtsfälle zuständig. Als Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Ministerium für Arbeit und Soziales war sie an der Erarbeitung verschiedener Gesetzesvorschläge zu arbeitsrechtlichen Fragen beteiligt und für die verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Verhängung von Strafen bei von Arbeitsaufsichtsbeamten aufgedeckten Verstößen gegen Arbeitsnormen zuständig. Außerdem bekleidete sie als erste Frau das Amt der Ministerin für Arbeit und Soziales und setzte sich in ihrer Amtszeit für eine Reform des mexikanischen Bundesarbeitsgesetzes ein, um dieses stärker mit internationalen Arbeitsnormen in Einklang zu bringen. In dieser Funktion führte sie auch den Vorsitz bei den Tagungen der G20-Arbeitsminister im Jahr 2012. Sie war Mitglied verschiedener dreigliedriger Gremien und Räte, darunter des Nationalen Instituts für Wohnbauförderung für Arbeitnehmer (INFONAVIT), der Generalversammlung des mexikanischen Instituts für Soziale Sicherheit (IMSS), des Nationalen Beratenden Ausschusses zum Thema Arbeitsschutz (COCONASHT) sowie des Rats der Vertreter des Nationalen Ausschusses für Mindestlöhne (CONASAMI). Ferner war sie als Beraterin des Finanzministeriums und des Ministeriums für Soziale Entwicklung zum Thema Arbeitsrecht und Inklusion tätig. Darüber hinaus

leitete sie die Abteilung für öffentliche Auftragsvergabe bei der Nationalen Bank für öffentliche Bau- und Dienstleistungsvorhaben (SNC). Sie war als Prozessanwältin bei zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren tätig. Zusätzlich zu ihrem Abschluss von der rechtswissenschaftlichen Universität Escuela Libre de Derecho in Mexiko hat sie einen Master-Abschluss auf dem Gebiet der Menschenrechte von der Complutense-Universität Madrid (Spanien) sowie ein postgraduales Diplom in Finanzrecht von der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko erworben. Sie ist derzeit als unabhängige Beraterin zu arbeits- und menschenrechtlichen Fragen tätig.

9. Infolge dieser Ernennungen trat der Ausschuss in diesem Jahr in seiner vollständigen Zusammensetzung (20 Mitglieder) zusammen. Die Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder finden sich im Anhang des Allgemeinen Berichts.
10. In diesem Jahr trat Herr Alain Lacabarats sein Mandat als Vorsitzender an, Frau Sankaran wurde zur Berichterstatteerin gewählt.

## A.2. Mandat

11. **Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat des IAA ernannt. Ihm gehören Rechts-sachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die fachliche Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere in Anbetracht dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit seiner Gründung vor 100 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.**

## A.3. Arbeitsmethoden

12. Um Wegweisung für die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erhalten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden mit dem Mandat eingesetzt, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und damit zusammenhängende Themen zu untersuchen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen zu unterbreiten, die ihn in die Lage versetzen seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern. In diesem Jahr trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden, unter dem Vorsitz von Herrn Bernd Waas, zu seiner 25. Tagung zusammen.

13. Der Unterausschuss führte einen ersten Meinungsaustausch zu den Auswirkungen des vom Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung (November 2025) gefassten [Beschlusses zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO durch die schrittweise Einführung thematischer Durchführungsberichte](#). Die Mitglieder merkten an, dass 2026 eine Übergangsphase darstellen werde, in der sich das Amt und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf die Umsetzung des neuen Systems ab 2027 vorbereiten werden.
14. Der Unterausschuss prüfte die unmittelbaren Auswirkungen des neuen Berichterstattungssystems auf seine Tätigkeit im Rahmen der gegenwärtigen Tagung. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Unterausschusses beschloss der Ausschuss:
  - bestimmte spezielle Anmerkungen, die zur Vorlage von Berichten außerhalb des regulären Berichterstattungszyklus auffordern (einfache Fußnoten), abzuändern. Nähere Informationen dazu finden sich im Teil B dieses Berichts (siehe Absatz 72);
  - mit Ausnahme von Erstberichten die Praxis dringender Appelle im Jahr 2025 auszusetzen (siehe Absatz 43).

#### A.4. Informationssitzung mit Regierungsvertretern

15. Auf seiner 92. Tagung (2021) gab der Ausschuss dem Antrag von Regierungsmitgliedern des Konferenzausschusses statt, eine jährliche Zusammenkunft zwischen dem Sachverständigenausschuss und Regierungsvertretern abzuhalten. In diesem Jahr hielt der Ausschuss zum vierten Mal eine solche Informationssitzung mit Regierungsvertretern ab. Alle Mitgliedstaaten waren zur Präsenz- oder virtuellen Teilnahme eingeladen. An der Sitzung nahmen zahlreiche Regierungsvertreter aller Regionen teil.
16. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses eröffnete die Debatte mit dem Hinweis, dass der Ausschuss für einen konstruktiven Dialog mit den Regierungen aufgeschlossen sei, um – in vollem Bewusstsein seiner Unabhängigkeit – die Wirksamkeit seines Mandats zu verbessern.
17. Der Ausschuss hielt einen Vortrag über die verfassungsgemäße Verpflichtung der IAO-Mitgliedstaaten, neu angenommene internationale Arbeitsnormen gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO den zuständigen nationalen Stellen, in der Regel den gesetzgebenden Organen, vorzulegen. Es wurde betont, dass es sich bei dieser auf den Versailler Vertrag von 1919 zurückgehenden Verpflichtung nicht nur um eine grundlegende, sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergebende verfassungsgemäße Verpflichtung, sondern auch um eine einzigartige Verpflichtung im Völkerrecht handle. Es wurde klargestellt, dass es bei Vorlage der neu angenommenen Normen bei den zuständigen nationalen Stellen nach wie vor im alleinigen Ermessen der Regierungen stehe, eine Empfehlung für deren Ratifizierung auszusprechen oder nicht.
18. Mehrere Regierungsvertreter brachten ihre umfassende Unterstützung für die wichtige Rolle des Ausschusses bei der Wahrung der Rechte am Arbeitsplatz und bei der Stärkung demokratischer Prozesse zum Ausdruck. Sie unterstrichen, dass, wie auch vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2025 festgestellt, die Bekanntmachung der thematischen Durchführungsberichte und die Rolle des sozialen Dialogs von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Aufsichtssystems seien.
19. Während einige Regierungen sich für einen häufigeren Austausch mit dem Ausschuss aussprachen, wurde erneut darauf hingewiesen, dass es dem Ausschuss im Sinne der Wahrung seiner Unabhängigkeit nicht möglich sei, sich mit einzelnen Regierungen zu konkreten Fällen auszutauschen. Die IAO könnte jedoch im Hinblick auf eine Verbesserung der Berichtsqualität und der Einhaltung der Berichterstattungsanforderungen den Regierungen fachliche Hilfe anbieten.
20. Mehrere Regierungen ersuchten darum, dass Kommentare im Sinne einer einfacheren Umsetzung prägnanter, direkter und praktikabler formuliert sein sollten. Der Ausschuss nahm diese

Ersuchen zur Kenntnis und erläuterte die laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Lesbarkeit, darunter etwa die Einführung thematischer Kommentare, die im Bereich Arbeitsschutz bereits in den letzten Jahren erprobt worden waren. Der Ausschuss verwies auf den Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 355. Tagung (November 2025), ab 2027 die thematische Berichterstattung in insgesamt 15 thematischen Durchführungsberichten durchgängig zu verankern. Der Ausschuss merkte an, dass infolge dieses Beschlusses die Regierungen verpflichtet sein werden, für die von ihnen ratifizierten Instrumente nach Gegenstand konsolidierte Berichte vorzulegen, damit der Ausschuss im Gegenzug konsolidierte Kommentare dazu abgeben könne. Der Ausschuss begrüßte diese neue Entwicklung, da dadurch der Erfassungsbereich seiner Kommentare ausgedehnt werden würde.

21. Einige Regierungen verwiesen auf die Rolle des Ausschusses im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Arbeit der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus im Hinblick auf die Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente, die an die Stelle veralteter Übereinkommen getreten sind, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz aufgehoben wurden.
22. In Anerkennung des wertvollen Beitrags der konstruktiven Zusammenarbeit zur Stärkung des Systems der internationalen Arbeitsnormen betonten mehrere Redner, wie wichtig es sei, diesen Austausch im Jahr 2026, in dem der Austausch sein 100-jähriges Bestehen feiert, fortzusetzen und auszuweiten.

## A.5. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

23. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Sachverständigenausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. Vor diesem Hintergrund wurden sowohl die scheidende Vorsitzende als auch der neue Vorsitzende des Sachverständigenausschusses eingeladen, an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses auf der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2025) teilzunehmen.
24. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtete über den Austausch, der mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen stattgefunden hatte, und die Ausschussmitglieder begrüßten sowohl diese Interaktion als auch den nach wie vor herrschenden Geist der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ausschüssen.
25. Zunächst hob der Vorsitzende hervor, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Durchführung der Normen betont hätten, wie wichtig ein ständiger Dialog zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Ausschuss für die Durchführung der Normen sei.
26. Der Vorsitzende teilte dem Ausschuss mit, dass die Arbeitnehmervertreter in ihrer Erklärung:
  - den Wunsch geäußert hätten, im Rahmen des Austausches mit dem Sachverständigenausschuss den Schwerpunkt auf ein gemeinsames Bekenntnis zur Stärkung der Aufsicht zu legen, ohne jedoch die Arbeitsmethoden des Ausschusses zu hinterfragen, und betont hätten, dass direkte Anfragen durchaus legitim seien und ein wichtiges Instrument im Dialog mit Regierungen darstellen;
  - es begrüßt hätten, dass der Sachverständigenausschuss die Aufmerksamkeit auf bestimmte wichtige Fragen gelenkt hatte, wie etwa die Arbeitsbedingungen von Seeleuten und den Anstieg der Gewalt in der Arbeitswelt, und betont hätten, dass dies die Qualität und die Relevanz des Berichts des Ausschusses zusätzlich unterstreiche;
  - von der Zusammenarbeit mit UN-Vertragsorganen Kenntnis genommen und in diesem Zusammenhang betont hätten, dass diese Beziehungen fortzusetzen seien, um im Einklang mit der

Erklärung von Philadelphia und der Internationalen Menschenrechtscharta jedes dieser Organe im Sinne des Einsatzes für Menschenwürde und Arbeitsrechte zu stärken und zu unterstützen; und

- die Notwendigkeit wirksamer Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses betont hätten und in diesem Sinne das Amt ersucht hätten, stets entsprechende fachliche Hilfe zu leisten.

27. Der Vorsitzende teilte dem Ausschuss ferner mit, dass die Arbeitgebervertreter des Konferenzausschusses:

- die große Zahl von Kommentaren des Ausschusses als Beweis für die weitverbreitete Nichteinhaltung ratifizierter Instrumente betrachtet hätten, da nach Ansicht der Arbeitgebervertreter viele Ratifizierungen ohne entsprechende rechtliche Bewertung, Fachkapazitäten und Umsetzungsplanung vorgenommen würden, anstatt vor der Ratifizierung rigorose dreigliedrige Bewertungen durchzuführen, um eine sinnvolle und nachhaltige Einhaltung sicherzustellen;
- die Zweckmäßigkeit, Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen in Frage gestellt und vorgeschlagen hätten, die direkten Anfragen ganz abzuschaffen, und das Amt gebeten hätten, Ersuchen um Klarstellungen im Rahmen eines modernisierten Berichterstattungssystems selbst zu erledigen;
- erneut ihre Ansicht bekundet hätten, dass der Ausschuss seine Kommentare zum Streikrecht im Rahmen des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, so lange hätte aussetzen sollen, bis das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs ergangen war, um so jeden Anschein einer Einflussnahme zu vermeiden, und dazu aufgerufen hätten, nach Ergehen des Gutachtens einen einheitlichen dreigliedrigen Ansatz zu verfolgen;
- den Austausch mit UN-Vertragsorganen begrüßt, jedoch unterstrichen hätten, dass die IAO bei allen ihren Interaktionen ihre einzigartige dreigliedrige Identität wahren müsse;
- ihrer Besorgnis über den Anstieg der Gewalt in der Arbeitswelt Ausdruck verliehen und betont hätten, dass dieses Thema nicht nur die grundlegenden Übereinkommen der IAO, sondern die Gesamtheit der internationalen Arbeitsnormen betreffe, und zu umfassenden Maßnahmen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen der Gewalt aufgerufen hätten, darunter auch nicht normative Maßnahmen wie Schulungen, fachliche Hilfe und Sensibilisierung.

28. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses hatte auch Gelegenheit, sich während der Internationalen Arbeitskonferenz persönlich mit den stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses zu Fragen von gemeinsamem Interesse auszutauschen.

## A.6. Austausch mit den Vorsitzenden der UN-Vertragsorgane und der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte

29. Bereits zum vierten Mal fand ein Austausch zwischen dem Sachverständigenausschuss und den Vorsitzenden der UN-Vertragsorgane und deren Vertretern statt. In diesem Jahr lag der Schwerpunkt auf der Komplementarität ihrer jeweiligen Mandate im Zusammenhang mit der Agenda für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Austausch fand unter Beteiligung von Frau Pichamon Yeophantong, der Vorsitzenden der UN-Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen ([UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte](#) oder WG-BHR) statt. Darüber hinaus nahmen Herr Sangrok Soh, Vorsitzender des [Menschenrechtsausschusses](#) (CCPR) und amtierender Vorsitzender der [Jährlichen](#)

Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, sowie die Vorsitzenden bzw. Vertreter der folgenden Vertragsorgane an dem Austausch teil: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED), Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) und Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT).

30. Alle Teilnehmer würdigten die langjährige Zusammenarbeit zwischen der IAO und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Bereich der Agenda für Wirtschaft und Menschenrechte, die auf der Ausrichtung an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beruht und deren Ziel es ist, den Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ sowie die dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik umzusetzen, in der alle Parteien aufgerufen werden, zur Verwirklichung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, in der geänderten Fassung von 2022, beizutragen. Sie betonten die zwischen ihren jeweiligen Mandaten bestehenden Synergien und Komplementaritäten und hoben konkrete Initiativen hervor, die die Wirkkraft ihrer Zusammenarbeit verdeutlichten, darunter:
  - eine von der WG-BHR durchgeführte Bestandsaufnahme nationaler Aktionspläne in Südostasien, die als Informationsgrundlage für eine mögliche Zusammenarbeit zu deren Stärkung dienen soll;
  - eine gemeinsame Erklärung zur künstlichen Intelligenz und den Rechten der Kinder und entsprechende Folgemaßnahmen unter Leitung des CRC;
  - gemeinsame fachliche Leitvorgaben zur Berücksichtigung des Themas Behinderung im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sowie unter Leitung des CRPD vorgeschlagene Aktionspläne zu Unternehmen und Menschenrechten;
  - eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Leitung des CEDAW mit einem Dreijahres-Arbeitsprogramm zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Auswirkungen von Digitalisierung und Geschäftstätigkeiten;
  - eine vom CED vorgeschlagene Zusammenarbeit zur Klarstellung der Sorgfaltspflichten von Privatunternehmen, die Haftanstalten und ähnliche Einrichtungen betreiben. Der SPT rief außerdem dazu auf, die Erwartungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Kontext der Freiheitsentziehung gemeinsam abzuklären.
31. Die Teilnehmer verwiesen zudem auf die in diesem Zusammenhang relevanten allgemeinen Bemerkungen und Leitlinien, einschließlich:
  - Allgemeine Bemerkung des CESCR Nr. 24 zu staatlichen Verpflichtungen im Kontext von Geschäftstätigkeiten, 2017, und Nr. 27 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und nachhaltiger Entwicklung, 2025;
  - Allgemeine Bemerkung des CRC Nr. 25 über die Rechte der Kinder im Verhältnis zum digitalen Umfeld, 2021, und Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt mit dem Schwerpunkt Klimawandel, 2023;
  - Allgemeine Grundsätze und operative Leitlinien für faire Anwerbung der IAO, 2016, zur Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, und des Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, in Bezug auf die Rechte der Arbeitsmigranten.
32. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses hoben hervor, dass zwischen den UN-Vertragsorganen/Mandatsträgern und dem Ausschuss in seiner Aufsichtsrolle in weiten Bereichen Gemeinsamkeiten bestünden. Abschließend bekundeten alle Teilnehmer, wie wichtig eine Stärkung ihrer Zusammenarbeit sei, um sicherzustellen, dass in Bezug auf die internationalen Arbeitsnormen und die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schritt vom theoretischen Grundsatz

zur praktischen Anwendung vollzogen wird, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und zu wirksamen Abhilfemaßnahmen. Sie kamen überein, ihre Praxis des thematischen Austauschs auch in Zukunft fortzusetzen.

## ► B. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

### B.1. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

33. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung). In diesem Abschnitt werden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe folgende Punkte behandelt:
- a) Berichterstattungsvorkehrungen;
  - b) Erfüllung der Berichtspflicht:
    - i) Anzahl der fristgerecht eingegangenen Berichte;
    - ii) Verstöße gegen die Berichtspflichten;
    - iii) Übermittlung von Berichten an die Sozialpartner;
  - c) Antworten auf die Kommentare des Ausschusses;
  - d) Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden.

#### a) Berichterstattungsvorkehrungen

34. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit **vom 1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden. **Der Ausschuss bittet die Regierungen darum, die Berichte zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres zu übermitteln, um genügend Zeit für deren Prüfung zu gewähren.**
35. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten nach einer Ratifizierung oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses ausführliche Berichte zu übermitteln sind. In allen anderen Fällen sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.<sup>1</sup> Der Ausschuss verweist auf den Abschnitt über die Arbeitsmethoden in diesem Bericht, der sich auf den Beschluss des Verwaltungsrats in Bezug auf Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung auf der Grundlage von 15 thematischen Durchführungsberichten bezieht.
36. Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und

<sup>1</sup> 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargelegt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise Informationen nur zu folgenden Punkten übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z. B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; und c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, wenn sie vereinfachte Berichte übermitteln sollen (GB.334/INS/5). Auf seiner 355. Tagung (November 2025) beschloss der Verwaltungsrat, die Berichterstattung durch die schrittweise Einführung thematischer Durchführungsberichte zu straffen, und billigte den Prototyp des thematischen Durchführungsberichts (GB.355/LILS/1).

ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre zu verlängern. Auf seiner 355. Tagung (November 2025) beschloss der Verwaltungsrat, wichtige Neuerungen zur Modernisierung der Berichterstattung gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO einzuführen. Hierzu zählt die Einführung eines vierjährigen Berichterstattungszyklus für Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht und die Arbeitsverwaltung.<sup>2</sup> In bestimmten Fällen können Berichte auch außerhalb des regulären Berichtszyklus angefordert werden.<sup>3</sup>

## b) Erfüllung der Berichtspflicht

### i) Anzahl der fristgerecht eingegangenen Berichte

37. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 1.913 Berichte (1.819 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 94 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 1.909 Berichten im letzten Jahr. **Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 1.417 Berichte eingegangen, was 74,1 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.**<sup>4</sup> Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.405 Berichte im Amt ein, was 73,6 Prozent der angeforderten Berichte entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 55 der 87 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 43 von 81 fälligen Erstberichten eingegangen).
38. Der Ausschuss stellt fest, dass der Anteil der vor dem Stichtag 1. September eingegangenen Berichte im Vergleich zum letzten Jahr deutlich gestiegen ist. Konkret gingen in diesem Jahr 1.050 Berichte bis zum Stichtag 1. September ein, was 54,9 Prozent der angeforderten Berichte entspricht, im Vergleich zu 809 Berichten, die zur vorangegangenen Tagung eingegangen waren, was 42,4 Prozent der angeforderten Berichte entsprach. **Der Ausschuss spricht den Mitgliedstaaten, die besondere Anstrengungen unternommen haben, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, seine Anerkennung aus.**
39. Der Ausschuss stellt fest, dass von den 1.417 Berichten, die dieses Jahr eingegangen sind, 367 nach dem 1. September eingingen. Dies entspricht 25,9 Prozent der dieses Jahr erhaltenen

<sup>2</sup> GB.355/LILS/1/Decision.

<sup>3</sup> Der Ausschuss verfügt über mehrere Möglichkeiten, auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus einen Bericht anzufordern: i) Der Ausschuss kann in einer Fußnote am Ende eines Kommentars speziell darum ersuchen, dass ein Bericht früher als in dem Jahr vorgelegt wird, in dem er gemäß dem Berichtszyklus fällig ist (siehe Allgemeiner Bericht, Abs. 88); ii) ein „automatisches“ Ersuchen ergeht, wenn die Regierung es versäumt hat, einen Bericht im Rahmen des regulären Berichtszyklus zu übermitteln, oder der übermittelte Bericht keine Antwort auf die Kommentare des Ausschusses enthielt (wenn eine Regierung über mehrere Jahre hinweg keinen Bericht vorgelegt hat, wird der Fall in Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts herausgegriffen und jedes Jahr vom Konferenzausschuss im Rahmen seiner Erörterung schwerwiegender Versäumnisse bei der Erfüllung der Berichterstattungspflicht geprüft); iii) nach der Prüfung eines Einzelfalls und bei der Erörterung der Fälle schwerwiegender Versäumnisse bei der Berichterstattung durch den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen kann Letzterer eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht vorzulegen; iv) auf der Grundlage der Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse, die zur Prüfung von Stellungnahmen bei Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung der IAO eingesetzt wurden, oder der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen, die zur Prüfung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung der IAO eingesetzt wurden, kann der Verwaltungsrat eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht zu übermitteln.

<sup>4</sup> Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind oder nicht. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. [Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.]

Berichte. Der Ausschuss erinnert einmal mehr daran, dass die Frist für die Einreichung von Berichten am 1. Juni abläuft, wobei er auf die weitere Frist von drei Monaten bis zum 1. September verweist. Nach Ablauf dieser Frist stört die verspätete Vorlage von Berichten das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus erheblich, da die Prüfung von nach Ablauf der Frist eingegangenen Berichten aufgrund ihres verspäteten Eintreffens verschoben werden könnte. Deren Prüfung während zukünftiger Tagungen des Ausschusses hindert zudem den Ausschuss daran, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und verhindert auch, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten.

40. **Der Ausschuss ersucht alle Mitgliedstaaten, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um die nach den Artikeln 19, 22 und 35 der Verfassung der IAO fälligen Berichte fristgerecht zu übermitteln und vollständige Antworten auf Anfragen des Ausschusses vorzulegen, um eine gründliche Prüfung durch den Ausschuss zu ermöglichen.** Er erinnert daran, dass die IAO den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen mit fachlicher Unterstützung zur Seite steht, und ersucht das Amt, in dieser Hinsicht jede Unterstützung zu gewähren; gleichzeitig fordert er die Mitgliedstaaten, die in den letzten Jahren die Unterstützung des Amtes in Anspruch genommen haben, dringend auf, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtzeitige Vorlage ihrer Berichte zu gewährleisten.

## ii) Verstöße gegen die Berichtspflichten

41. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine allgemeine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.
42. Darüber hinaus führte der Ausschuss ab 2017 schrittweise eine Praxis dringender Appelle ein, nach der er anhand der ihm vorliegenden Informationen prüfen kann, wie ein Übereinkommen in einem Land, das es ratifiziert hat, umgesetzt wird.
43. Angesichts der Einführung eines neuen Berichterstattungssystems ab 2027 beschloss der Ausschuss, die Praxis dringender Appelle für 2026 auszusetzen, mit Ausnahme der Erstberichte (siehe unten).
44. Der Ausschuss stellt fest, dass **zehn** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben.

| Staat                        | Übereinkommen Nr.                              |
|------------------------------|------------------------------------------------|
| Antigua und Barbuda          | – seit 2023: Übereinkommen Nr. 185 und Nr. 188 |
| Barbados                     | – seit 2024: Übereinkommen Nr. 190             |
| Dschibuti                    | – seit 2022: Übereinkommen Nr. 183             |
| Irak                         | – seit 2022: Übereinkommen Nr. 185             |
| Kenia                        | – seit 2024: Übereinkommen Nr. 188             |
| Komoren                      | – seit 2023: Übereinkommen Nr. 97 und Nr. 143  |
| St. Lucia                    | – seit 2023: Übereinkommen Nr. 155             |
| Tonga                        | – seit 2022: Übereinkommen Nr. 182             |
| Vanuatu                      | – seit 2021: Übereinkommen Nr. 138             |
| Zentralafrikanische Republik | – seit 2024: Übereinkommen Nr. 190             |

45. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.** Der Ausschuss richtet einen dringenden Appell an die folgenden Regierungen, die seit drei oder mehr Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben, um auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass der Ausschuss in dem Fall, dass ein Erstbericht nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingeht, die Durchführung des Übereinkommens in den betreffenden Ländern auf der Grundlage ihm vorliegender öffentlicher Informationen prüfen kann: **Antigua und Barbuda (Übereinkommen Nr. 185 und Nr. 188), Komoren (Übereinkommen Nr. 97 und Nr. 143), Dschibuti (Übereinkommen Nr. 183), Irak (Übereinkommen Nr. 185), St. Lucia (Übereinkommen Nr. 155), Tonga (Übereinkommen Nr. 182) und Vanuatu (Übereinkommen Nr. 138).**
46. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Der Ausschuss möchte den Regierungen, die in diesem Jahr **15** Erstberichte, die seit zwei oder mehr Jahren fällig waren, vorgelegt haben, seine Anerkennung aussprechen. <sup>5</sup> **Er erinnert daran, wie wichtig es für die Regierungen ist, das Amt um fachliche Unterstützung zu ersuchen, und dass diese Unterstützung bei der Erstellung von Erstberichten bereitgestellt wird.**
47. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen Berichte seit längerer Zeit nicht übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der Verfassung der IAO niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. Er stellt fest, dass in bestimmten außergewöhnlichen Fällen die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen ist, die eine fachliche Unterstützung des Amtes unmöglich macht. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass die Arabische Republik Syrien in diesem Jahr mit Unterstützung des Amtes einen zehnjährigen Rückstand bei der Berichterstattung behoben hat, indem mehr als 40 überfällige Berichte eingereicht wurden. Der Ausschuss begrüßt das damit zum Ausdruck gebrachte erneuerte Engagement zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Verpflichtungen und des Dialogs mit den Aufsichtsorganen.

### iii) Übermittlung von Berichten an die Sozialpartner

48. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass über die letzten drei Jahre alle Länder Informationen hinsichtlich der Übermittlung von Berichten an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zur Verfügung stellten, was den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. <sup>6</sup>

## c) Antworten auf die Kommentare des Ausschusses

49. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten.
50. In diesem Jahr sind von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses eingegangen, zu denen um eine Antwort ersucht worden war: **Äquatorialguinea, Afghanistan, Albanien, Armenien, Barbados,**

<sup>5</sup> Antigua und Barbuda (Übereinkommen Nr. 177, Nr. 181, Nr. 184 und Nr. 187), Marshallinseln (Übereinkommen Nr. 182), Somalia (Übereinkommen Nr. 97, Nr. 143, Nr. 144, Nr. 155, Nr. 181, Nr. 187 und Nr. 190), Sudan (Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 144) und Tuvalu (Übereinkommen Nr. 182).

<sup>6</sup> Allgemeiner Bericht, Abs. 81–92.

**Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dominica, Dschibuti, Frankreich (Neukaledonien), Gambia, Guinea-Bissau, Haiti, Jamaika, Jemen, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Marshallinseln, Nicaragua, Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, Rumänien, Salomonen, Singapur, St. Lucia, Tschechien, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Britische Jungferninseln), Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.**

51. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, etwas gesunken ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. ***Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und erinnert daran, dass sie die fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.***

#### **d) Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden**

52. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss als auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.
53. Der Ausschuss begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist. Der Ausschuss ersucht das Amt, die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es für Mitgliedstaaten geleistet hat, fortzuführen.

## **B.2. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss**

54. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.
55. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat.
56. In diesem Abschnitt werden folgende Punkte behandelt:
- a) Bemerkungen und direkte Anfragen
  - b) Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

- c) Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung
- d) Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten
- e) Spezielle Anmerkungen
- f) Fälle mit Fortschritten
- g) Praktische Durchführung
- h) Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden
- i) Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

## a) Bemerkungen und direkte Anfragen

57. Zunächst *erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert und unterstreicht, dass er in 228 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Kommentare zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde.*
58. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich seien oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssten. Wie in den Vorjahren wurden diese Kommentare in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.<sup>7</sup>
59. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß einem Übereinkommen und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie fachlicher Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden im Allgemeinen auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.
60. *In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 613 Bemerkungen und 1.025 direkte Anfragen.* Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II des Ausschussberichts wiedergegeben, einschließlich eines Verzeichnisses der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

<sup>7</sup> Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website ([www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes)) eingesehen werden.

## b) Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

61. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, weil diese Informationen einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen bilden. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (113. Tagung, Juni 2025) in den folgenden Fällen angenommen hat:

### Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 113. Tagung, Juni 2025) geprüft hat

| Staat                           | Übereinkommen Nr. |
|---------------------------------|-------------------|
| Afghanistan                     | 111               |
| Belarus                         | 87                |
| Bolivien, Plurinationaler Staat | 162/167           |
| Burundi                         | 94                |
| Ecuador                         | 98                |
| El Salvador                     | 98                |
| Georgien                        | 87                |
| Guinea-Bissau                   | 26                |
| Honduras                        | 87                |
| Iran, Islamische Republik       | 111               |
| Irak                            | 87                |
| Kirgisistan                     | 81                |
| Libyen                          | 29                |
| Malaysia                        | 98                |
| Moldau, Republik                | 98                |
| Nepal                           | 98                |
| Nicaragua                       | 169               |
| Panama                          | 122               |
| Slowakei                        | 144               |
| Sri Lanka                       | 138               |
| Usbekistan                      | 81/129            |
| Sambia                          | 29                |
| Tschad                          | 182               |
| Ungarn                          | 87                |

## c) Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

62. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

### Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

| Staat                            | Übereinkommen Nr. |
|----------------------------------|-------------------|
| Bangladesch                      | 81                |
| Belarus                          | 87                |
| Myanmar                          | 29 und 87         |
| Venezuela, Bolivarische Republik | 26/95, 87 und 144 |

### Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat

| Staat       | Übereinkommen Nr. |
|-------------|-------------------|
| Argentinien | 155/187           |
| Chile       | 35/37 und 169     |
| Ecuador     | 169               |
| Mexiko      | 155               |
| Polen       | 98                |
| Sudan       | 111               |
| Türkei      | 87                |

63. Darüber hinaus verfolgte der Ausschuss die Erörterungen des Verwaltungsrats über eine Beschwerde gemäß Artikel 26, die noch nicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in den Fällen Bangladesch (Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947) und Guatemala (Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949) geführt hat.

## d) Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

64. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) an ihn verwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Staat                                                                                                                                    | Übereinkommen Nr. |
| Ecuador                                                                                                                                  | 98                |
| Pakistan                                                                                                                                 | 87 und 98         |
| Paraguay                                                                                                                                 | 98                |
| Peru                                                                                                                                     | 87 und 98         |
| Moldau, Republik                                                                                                                         | 98                |
| Türkei                                                                                                                                   | 98                |

## e) Spezielle Anmerkungen

65. Wie in der Vergangenheit hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht hielt, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2026 vollständige Auskünfte zu erteilen.
66. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen frühzeitigeren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Auskünfte zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung enthalten, der zufolge ein frühzeitigerer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.
67. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:
- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;

- das Andauern des Problems;
  - die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fall-spezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind;
  - die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nicht-beantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
68. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass bei einem Fall, auf den er zuvor die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses gelenkt hatte und auf den er nicht erneut verweist, es nicht zwangsläufig bedeutet, dass dort Fortschritte erzielt oder nicht erzielt wurden.
69. Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.
70. In diesem Jahr *hat der Ausschuss in den folgenden drei Fällen die betreffenden Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2026 vollständige Auskünfte zu erteilen:*

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss Regierungen darum ersucht hat, der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2026 vollständige Auskünfte zu erteilen**

| Staat                | Übereinkommen Nr. |
|----------------------|-------------------|
| Eritrea              | 29                |
| Mali                 | 182               |
| Russische Föderation | 87                |

71. Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat**

| Staat                           | Übereinkommen Nr. |
|---------------------------------|-------------------|
| Bangladesch                     | 107               |
| Belarus                         | 87                |
| Bolivien, Plurinationaler Staat | 136/162/167       |
| Chile                           | MLC, 2006         |
| Ecuador                         | 87 und 98         |
| El Salvador                     | 87 und 98         |
| Guinea-Bissau                   | 26                |
| Guyana                          | 137               |
| Jordanien                       | 98                |
| Madagaskar                      | MLC, 2006         |
| Myanmar                         | 29 und 87         |

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat**

| Staat                            | Übereinkommen Nr.     |
|----------------------------------|-----------------------|
| Panama                           | 87 und 98             |
| Peru                             | 87 und 98             |
| Russische Föderation             | 137 und 152           |
| Tansania, Vereinigte Republik    | MLC, 2006             |
| Venezuela, Bolivarische Republik | 26/95, 87, 98 und 169 |

72. Um die Umsetzung des neuen Berichterstattungssystems zu erleichtern, das vom Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung beschlossen wurde, und im Einklang mit den in diesem Jahr erteilten Empfehlungen des Unterausschusses für Arbeitsmethoden<sup>8</sup> beschloss der Ausschuss, einige seiner früheren Anträge auf einfache Fußnoten in den folgenden Fällen zu ändern: Benin (Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975), Oman (Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)), Philippinen (MLC, 2006), Portugal (MLC, 2006) und St. Kitts und Nevis (MLC, 2006).

## f) Fälle mit Fortschritten

73. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.
74. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:
- 1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
  - 2) Der Ausschuss möchte betonen, dass **sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht**.
  - 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
  - 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.

<sup>8</sup> Siehe Abs. 13–14 oben.

- 5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.
75. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,<sup>9</sup> hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben**. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:
- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
  - anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.
76. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II des Ausschussberichts. **In diesem Jahr nahm der Ausschuss mit Genugtuung 25 Fälle zur Kenntnis, in denen in 24 Ländern Maßnahmen ergriffen wurden.** Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder ergriffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte**

| Staat                         | Übereinkommen Nr. |
|-------------------------------|-------------------|
| Angola                        | 138               |
| Australien                    | 29                |
| Bahamas                       | 138               |
| Chile                         | 111 und 182       |
| Côte d'Ivoire                 | 111               |
| Fidschi                       | 144               |
| Grenada                       | 182               |
| Guyana                        | 182               |
| Kiribati                      | 138               |
| Malediven                     | 98                |
| Malta                         | 149               |
| Komoren                       | 182               |
| Kongo, Demokratische Republik | 111               |
| Kuba                          | 182               |

<sup>9</sup> Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 16.

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine *Genugtuung* über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder ergriffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte**

| Staat                                                | Übereinkommen Nr. |
|------------------------------------------------------|-------------------|
| Mosambik                                             | 87                |
| Niederlande (Königreich der) – Curaçao               | 182               |
| Pakistan                                             | 100               |
| Polen                                                | 98                |
| Samoa                                                | 100               |
| San Marino                                           | 98                |
| Senegal                                              | 111               |
| Usbekistan                                           | 111               |
| Vereinigte Arabische Emirate                         | 111               |
| Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland | 111               |

77. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Kommentare erzielten Fortschritte zum Ausdruck bringen konnte, auf **3.288** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.
78. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.<sup>10</sup> Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:
- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
  - Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
  - neue Politiken;
  - die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
  - juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
  - der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.
79. Einzelheiten zu den betreffenden Fällen finden sich in Teil II des Ausschussberichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. **In diesem Jahr hat der Ausschuss**

<sup>10</sup> Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 122.

*in 199 Fällen Interesse bekundet, in denen in 114 Ländern Maßnahmen ergriffen wurden.* Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit <i>Interesse</i> Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden |                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Staat                                                                                                                                                                               | Übereinkommen Nr.                       |
| Ägypten                                                                                                                                                                             | 98 und 138                              |
| Albanien                                                                                                                                                                            | 190                                     |
| Algerien                                                                                                                                                                            | 29                                      |
| Angola                                                                                                                                                                              | 138                                     |
| Antigua und Barbuda                                                                                                                                                                 | 189                                     |
| Argentinien                                                                                                                                                                         | 102                                     |
| Armenien                                                                                                                                                                            | 138 und 182                             |
| Äthiopien                                                                                                                                                                           | 138                                     |
| Australien                                                                                                                                                                          | 111                                     |
| Bahamas                                                                                                                                                                             | 81, 88 und 159                          |
| Bangladesch                                                                                                                                                                         | 81                                      |
| Belgien                                                                                                                                                                             | 100, 111 und 122                        |
| Benin                                                                                                                                                                               | 100 und 111                             |
| Bolivia, Plurinationaler Staat                                                                                                                                                      | 159                                     |
| Bosnien und Herzegowina                                                                                                                                                             | 102                                     |
| Botsuana                                                                                                                                                                            | 100                                     |
| Brasilien                                                                                                                                                                           | 138, 159 und 182                        |
| Brunei Darussalam                                                                                                                                                                   | 138                                     |
| Burkina Faso                                                                                                                                                                        | 29                                      |
| Burundi                                                                                                                                                                             | 111, 144 und 182                        |
| Cabo Verde                                                                                                                                                                          | 138                                     |
| Chile                                                                                                                                                                               | 35, 37, 100, 111, 138, 156, 169 und 182 |
| China                                                                                                                                                                               | 100 und 111                             |
| Costa Rica                                                                                                                                                                          | 100 und 169                             |
| Côte d'Ivoire                                                                                                                                                                       | 100                                     |
| Dänemark                                                                                                                                                                            | 122                                     |
| Deutschland                                                                                                                                                                         | MLC, 2006                               |
| Ecuador                                                                                                                                                                             | 98, 100, 111, 156 und 169               |
| El Salvador                                                                                                                                                                         | 78, 138 und 160                         |
| Fidschi                                                                                                                                                                             | 100 und 111                             |
| Finnland                                                                                                                                                                            | 100, 111, 156 und 187                   |
| Frankreich                                                                                                                                                                          | 100, 111, 156 und 187                   |

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden**

| Staat                            | Übereinkommen Nr.         |
|----------------------------------|---------------------------|
| Georgien                         | 185                       |
| Ghana                            | 138                       |
| Grenada                          | 155 und 182               |
| Guatemala                        | 87 und 98                 |
| Guinea                           | 113                       |
| Guyana                           | 182                       |
| Honduras                         | 87 und MLC, 2006          |
| Indien                           | MLC, 2006                 |
| Indonesien                       | 185                       |
| Iran, Islamische Republik        | 111                       |
| Irak                             | 122                       |
| Italien                          | 159                       |
| Jamaika                          | MLC, 2006                 |
| Jordanien                        | 119                       |
| Kambodscha                       | 122                       |
| Kamerun                          | 143                       |
| Kanada                           | 29, 122, 138 und 182      |
| Kasachstan                       | 29                        |
| Katar                            | 111                       |
| Kenia                            | 2 und 94                  |
| Kiribati                         | 185                       |
| Kolumbien                        | 87, 100, 111, 144 und 169 |
| Komoren                          | 19 und 138                |
| Kongo                            | 29                        |
| Kongo, Demokratische Republik    | 29 und 100                |
| Korea, Republik                  | MLC, 2006                 |
| Kuba                             | 29 und 182                |
| Lao, Demokratische Volksrepublik | 138 und 144               |
| Lesotho                          | 151                       |
| Libanon                          | 29                        |
| Liberia                          | 87 und MLC, 2006          |
| Malawi                           | 144 und 182               |
| Malediven                        | 98                        |
| Mali                             | 138                       |

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden**

| Staat                          | Übereinkommen Nr.                         |
|--------------------------------|-------------------------------------------|
| Malta                          | 149                                       |
| Mauretanien                    | 138                                       |
| Mexiko                         | 155 und 190                               |
| Moldau, Republik               | 94                                        |
| Mongolei                       | 135 und 155                               |
| Montenegro                     | 81, 129, 144 und 151                      |
| Norwegen                       | 189                                       |
| Österreich                     | 88 und 142                                |
| Pakistan                       | 87 und 111                                |
| Palau                          | MLC, 2006                                 |
| Panama                         | 100 und 122                               |
| Papua-Neuguinea                | 100 und 111                               |
| Paraguay                       | 100 und 111                               |
| Peru                           | 87                                        |
| Philippinen                    | 87 und 111                                |
| Polen                          | 111 und MLC, 2006                         |
| Portugal                       | 111 und 160                               |
| Rumänien                       | MLC, 2006                                 |
| Salomonen                      | 138                                       |
| Sambia                         | 97 und 100                                |
| Samoa                          | MLC, 2006                                 |
| San Marino                     | 98                                        |
| St. Kitts und Nevis            | 100 und 111                               |
| St. Vincent und die Grenadinen | 87                                        |
| Senegal                        | 111                                       |
| Serbien                        | MLC, 2006                                 |
| Sierra Leone                   | 98                                        |
| Simbabwe                       | 111                                       |
| Slowenien                      | 98 und 122                                |
| Somalia                        | 98                                        |
| Spanien                        | 144, 160, 185, MLC, 2006 und 190          |
| Sri Lanka                      | 87, 100, 111, 122, 138, 185 und MLC, 2006 |
| Suriname                       | 100 und 111                               |
| Syrien, Arabische Republik     | 98 und 105                                |

**Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden**

| Staat                                                              | Übereinkommen Nr. |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Tansania, Vereinigte Republik                                      | MLC, 2006         |
| Thailand                                                           | 111               |
| Togo                                                               | 111               |
| Tunesien                                                           | 100               |
| Türkei                                                             | 100               |
| Turkmenistan                                                       | 182               |
| Ungarn                                                             | 87, 132 und 155   |
| Uruguay                                                            | 98                |
| Usbekistan                                                         | 81, 111 und 129   |
| Vereinigte Arabische Emirate                                       | 111               |
| Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland               | 190               |
| Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Anguilla    | 97                |
| Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Isle of Man | 100               |
| Vietnam                                                            | 98                |
| Zentralafrikanische Republik                                       | 100 und 111       |
| Zypern                                                             | 122               |

## g) Praktische Durchführung

80. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, beispielsweise Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt. Im aktuellen Umfeld, das von raschen Veränderungen geprägt ist, sind solche Informationen unerlässlich, um die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu vervollständigen und dem Ausschuss zu helfen, die Fragestellungen zu erkennen, die sich aus tatsächlichen Problemen der Durchführung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte gegenüber den Regierungen betonen, wie wichtig die Vorlage solcher Informationen ist, und auch den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nahelegen, klare und aktuelle Informationen über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

## h) Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

81. Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgeleg-

ten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich fügen sie ihre eigenen Stellungnahmen bei. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigefügt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

### In einem Berichtsjahr

82. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigefügt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

### Außerhalb eines Berichtsjahrs

83. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung (2017) bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen seines Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Stellungnahmen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.
84. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats vom Oktober–November 2018 (GB.334/INS/5), den Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, setzte der Ausschuss die Überprüfung der obengenannten Kriterien auf seiner 89. Tagung (2018) fort.

85. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Stellungnahmen früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.
86. Wenn die Bemerkungen zu einem fachlichen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz 87 genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.
87. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **technischen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:
- die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
  - das Andauern des Problems; und
  - die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
88. Unter Hinweis auf seine seit Langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder technische)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hinsichtlich der im obenstehenden Absatz 82 genannten außergewöhnlichen Fälle in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.
89. Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.
90. *Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung<sup>898</sup> Bemerkungen bei ihm eingegangen sind (gegenüber 786 im letzten Jahr), von denen 154 (gegenüber 179 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 744 (gegenüber 607 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden.* Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (856 gegenüber 667 im letzten Jahr) bezog sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;<sup>11</sup> 399 (gegenüber 362 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkom-

<sup>11</sup> Anhang III dieses Berichts.

men, 142 (gegenüber 93 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und 315 (gegenüber 212 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus gingen 42 Bemerkungen in Bezug auf die Allgemeine Erhebung zum Thema Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz ein.

91. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen 622 dem Amt direkt übermittelt wurden. In 234 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten.
92. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen besser im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandelt werden.

### **i) Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde**

93. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung. Der Ausschuss geht im vorliegenden Bericht auf eine Reihe dieser Fälle ein, insbesondere dort, wo ein Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu den vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2025) angenommenen Schlussfolgerungen besteht.<sup>12</sup> Darüber hinaus unterstützten das Internationale Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) sowie in den Außenämtern tätige Spezialisten für internationale Arbeitsnormen mehr als 45 Länder bei der Ausarbeitung von Berichten gemäß Artikel 22 über ratifizierte Übereinkommen, einschließlich des Seearbeitsübereinkommens, 2006.
94. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen in diesem Jahr ihre Tätigkeit mit globaler Reichweite fortsetzte und für die Mitgliedsgruppen der IAO, die Richterschaft, die Gruppe der Hochschullehrenden im Fach Rechtswissenschaften und andere Rechtsberufe in allen Regionen Schulungen zu internationalen Arbeitsnormen anbot. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Berichterstattungskapazitäten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden leistet, auch in Ländern, die in diesem Bereich ernsthafte Schwächen aufweisen. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Programm des Turiner Zentrums zusätzlich zur Akademie für internationale Arbeitsnormen auch Folgendes umfasste:
  - Online-Kurse zur Berichterstattung in Englisch und Französisch sowie maßgeschneiderte Schulungen für Mitgliedsgruppen zur Berichterstattung;
  - Schulungen zu den internationalen Arbeitsnormen für die Richterschaft in der Region Amerika;
  - eine Reihe von Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt auf der Förderung der Ratifizierung und rechtlichen Umsetzung des MLC, 2006, sowie der Berichterstattung darüber.
  - Schließlich begrüßt der Ausschuss die dreigliedrigen digitalen Tätigkeiten, die das Amt und das Turiner Zentrum auf globaler Ebene durchführen, um die Einführung des modernisierten Berichterstattungssystems ab 2027, die Folgemaßnahmen zu den Arbeiten der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus und die Vorlage von Berichten gemäß

<sup>12</sup> Siehe Tabelle in Abs. 61.

Artikel 19 der Verfassung der IAO sowie von Stellungnahmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung im Jahr 2026 zu erleichtern.

95. Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses fachliche Hilfe durch das Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Ausschussberichts.

**Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre**

| Staat                           | Übereinkommen Nr.                        |
|---------------------------------|------------------------------------------|
| Ägypten                         | 98 und 107                               |
| Algerien                        | MLC, 2006                                |
| Antigua und Barbuda             | 87 und 151                               |
| Argentinien                     | 1, 14, 17, 30, 42, 81, 102, 129 und 150  |
| Äthiopien                       | 87 und 182                               |
| Bahamas                         | 17 und 81                                |
| Bangladesch                     | 107                                      |
| Belize                          | 98                                       |
| Bolivien, Plurinationaler Staat | 19, 102, 118, 121, 128, 130, 162 und 167 |
| Bosnien und Herzegowina         | 102 und 121                              |
| Bulgarien                       | 102                                      |
| Burkina Faso                    | 100                                      |
| Burundi                         | 94 und 100                               |
| Chile                           | 103                                      |
| Costa Rica                      | 81 und 129                               |
| Dominica                        | 29                                       |
| Dominikanische Republik         | 100 und 111                              |
| Ecuador                         | 87, 98, 100 und 103                      |
| El Salvador                     | 87 und 98                                |
| Eritrea                         | 29 und 138                               |
| Eswatini                        | 29 und 87                                |
| Fidschi                         | 100                                      |
| Gabun                           | 81                                       |
| Guatemala                       | 98, 112 und 141                          |
| Guinea-Bissau                   | 26                                       |
| Honduras                        | 87                                       |
| Irak                            | 87, 148, 150, 153, 185 und 187           |

**Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre**

| <b>Staat</b>                  | <b>Übereinkommen Nr.</b>              |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| Iran, Islamische Republik     | 111                                   |
| Jordanien                     | 98                                    |
| Kenia                         | 17 und 98                             |
| Kiribati                      | 98, 138 und 182                       |
| Kirgisistan                   | 117                                   |
| Kolumbien                     | 87                                    |
| Komoren                       | 52, 81, 89, 98, 100, 106, 111 und 138 |
| Kongo, Demokratische Republik | 111                                   |
| Liberia                       | 87                                    |
| Libyen                        | 98                                    |
| Malaysia                      | 98                                    |
| Malediven                     | 98                                    |
| Moldau, Republik              | 98                                    |
| Mosambik                      | 87 und 98                             |
| Nepal                         | 98                                    |
| Nicaragua                     | 169                                   |
| Niederlande, Königreich der   | 121                                   |
| Nigeria                       | 87 und 98                             |
| Pakistan                      | 87 und 98                             |
| Palau                         | MLC, 2006                             |
| Panama                        | 87, 98 und 100                        |
| Papua-Neuguinea               | 100 und 111                           |
| Paraguay                      | 87 und 98                             |
| Peru                          | 87 und 98                             |
| Philippinen                   | 98 und 100                            |
| Ruanda                        | 87 und 100                            |
| Salomonen                     | 81, 138 und 182                       |
| Sambia                        | 98                                    |
| Samoa                         | 87 und 98                             |
| Senegal                       | 87 und 100                            |
| Seychellen                    | 98 und 100                            |
| Sierra Leone                  | 87, 98, 100 und 111                   |
| Simbabwe                      | 111                                   |
| Slowenien                     | 98                                    |
| Somalia                       | 98                                    |

### Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

| Staat                            | Übereinkommen Nr.          |
|----------------------------------|----------------------------|
| Sri Lanka                        | 87 und 98                  |
| St. Kitts und Nevis              | 98, 100 und 111            |
| St. Vincent und die Grenadinen   | 100 und 111                |
| Sudan                            | 81                         |
| Südsudan                         | 98                         |
| Suriname                         | 111                        |
| Syrien, Arabische Republik       | 98, 138, 182 und MLC, 2006 |
| Tadschikistan                    | 87 und 98                  |
| Tansania, Vereinigte Republik    | 87, 98 und MLC, 2006       |
| Timor-Leste                      | 87 und 98                  |
| Togo                             | 87 und 100                 |
| Tschad                           | 111                        |
| Tunesien                         | 107                        |
| Türkei                           | 98                         |
| Tuvalu                           | 182                        |
| Ukraine                          | 87 und 98                  |
| Uruguay                          | 98 und 190                 |
| Usbekistan                       | 81 und 129                 |
| Vanuatu                          | 87                         |
| Venezuela, Bolivarische Republik | 87                         |
| Vietnam                          | 98                         |

## B.3. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung für die Ausarbeitung der Allgemeinen Erhebung

96. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung **für die Allgemeine Erhebung zum Thema Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz** <sup>13</sup> zu übermitteln.
97. Die Allgemeine Erhebung <sup>14</sup> wurde entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus fünf Ausschussmitgliedern zusammensetzte, ausgearbeitet.
98. Der Ausschuss nimmt die hohe Zahl der Antworten auf den Fragebogen, die gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO für die Ausarbeitung der diesjährigen Allgemeinen Erhebung eingereicht

<sup>13</sup> Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten.

<sup>14</sup> Internationale Arbeitskonferenz, Bericht III (Teil B), 114. Tagung, 2026.

wurden, zur Kenntnis. Er äußert seine Anerkennung gegenüber den Regierungen, die sich trotz der Krisensituation, in der sich viele Länder angesichts des Themas der diesjährigen Allgemeinen Erhebung befanden, besonders um die Beantwortung bemüht haben. Zudem stellt er mit **Bedauern** fest, dass die folgenden **17** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Haiti, Kirgisistan, Komoren, Marshallinseln, Nordmazedonien, Palau, Rumänien, San Marino, St. Lucia, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste und Tuvalu**. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.

## B.4. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

99. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:
- a) Auskünfte zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2025 (113. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 192, Empfehlungen Nr. 135 bis 209 und Protokolle) vorzulegen; und
  - b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 95. Tagung (November–Dezember 2024) formuliert hat.
100. Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen innerstaatlichen Stellen, denen die folgenden Instrumente vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage: das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen von der Konferenz auf ihrer 106. Tagung, das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, angenommen von der Konferenz auf ihrer 108. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, nebst der Empfehlung (Nr. 207) betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, die Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, angenommen von der Konferenz auf ihrer 111. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, und die Empfehlung (Nr. 209) betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, angenommen von der Konferenz auf ihrer 113. Tagung. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2025 vorgelegt wurden, übermittelt haben.
101. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte zusammengestellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes

seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der Konferenz angenommenen Instrumente sind den zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und können über NORMLEX abgefragt werden.

### 103. Tagung

- 102.** Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Der Ausschuss stellt fest, dass **139** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **126** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 203 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, das am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, von **62** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgisistan, Komoren, Lettland, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande (Königreich der), Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.** *Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

### 104. Tagung

- 103.** Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass **123** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. **Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf dieses Instrument ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

### 105. und 106. Tagung

- 104.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2017 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außer-

gewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass **111** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. ***Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfehlung Nr. 205 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf dieses Instrument ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.***

## 107. und 108. Tagung

**105.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen Stellen endete am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass **120** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **99** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 206 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Übereinkommen Nr. 190, welches am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist, von **51** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Albanien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kirgisistan, Lesotho, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Republik Moldau, Namibia, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Somalia, Südafrika, Spanien, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.** ***Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.***

## 109., 110. und 111. Tagung

**106.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 109. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2021 und November–Dezember 2021) kein Instrument angenommen wurde. Auch auf der 110. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2022) wurde kein Instrument angenommen. Auf ihrer 111. Tagung (Juni 2023) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen) und die Empfehlung (Nr. 207) betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, sowie die Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2024, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 12. Dezember 2024. Der Ausschuss stellt fest, dass **47** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 191 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben und **46** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 207 übermittelt haben, während **45** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 208 übermittelt haben. Der Ausschuss nimmt zudem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Übereinkommen Nr. 191, das am 29. Oktober 2024 in Kraft getreten ist, von **fünf** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Australien, Guatemala, Norwegen, Tschechien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.** ***Der***

***Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die oben genannten Instrumente ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.***

## 112. und 113. Tagung

- 107.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 112. Tagung der Konferenz (Juni 2024) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, und die Empfehlung (Nr. 209) betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen Stellen endet am 13. Juni 2026, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endet am 13. Dezember 2026. Der Ausschuss stellt fest, dass **neun** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben.

## Fälle mit Fortschritten

- 108.** Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Angola, Belize, Oman und São Tomé und Príncipe. Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen zur Überwindung der erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage sowie die Ergreifung wichtiger Schritte, um ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.**

## Besondere Probleme

- 109.** Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die die auf mindestens sieben Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 100. Tagung (2011) und schließt mit der 111. Tagung (2023), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. Tagung (2008), 98. Tagung (2009), 102. Tagung (2013), 107. Tagung (2018), 109. Tagung (2021), 110. Tagung (2022) und 112. Tagung (2024) kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen von „Vorlageversäumnis“ in Verbindung mit Regierungen, die die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.
- 110.** Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 96. Tagung am 13. Dezember 2025 die folgenden **22** Mitgliedstaaten (2020: 48; 2021: 45; 2022: 42; 2023: 25) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Äquatorialguinea, Bahrain, Brunei Darussalam, Dominica, Gabun, Gambia, Grenada, Haiti, Jemen, Libanon, Liberia, Libyen, Salomonen, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tuvalu, Ungarn und Vanuatu.**
- 111.** Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die einige diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 113. Tagung der Konferenz (Juni 2025) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um

zu erklären, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren innerstaatlichen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei den innerstaatlichen gesetzgebenden Organen von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

112. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. **Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um die Defizite zu beseitigen und diese verfassungsgemäße Verpflichtung zu erfüllen.** Der Ausschuss erinnert daran, dass Regierungen Nutzen aus der Hilfestellung ziehen können, die das Amt auf ihr Ersuchen erbringt, um sie dabei zu unterstützen, die erforderlichen Schritte für die rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

## Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

113. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).<sup>15</sup>
114. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigelegt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, und die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage erhalten, und er muss über die unterbreiteten Vorschläge zu den Maßnahmen informiert werden, die hinsichtlich der vorgelegten Instrumente ergriffen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden.
115. Die Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO ist eine der grundlegenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu anderen multilateralen Verträgen, bei denen von den Staaten keine spezifischen Maßnahmen, einschließlich der Ratifizierung, verlangt werden, selbst wenn sie bei der Annahme der Instrumente mitgewirkt haben, erfordern die IAO-Übereinkommen eine Annäherung an die internationalen Rechtsvorschriften, als die Verfassung alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre

<sup>15</sup> Wenn ein Mitgliedstaat nicht über den Stand seiner Berichtspflicht berichtet hat, stellt der Ausschuss fest, dass die Regierung keine Informationen bereitgestellt hat. Im zweiten Jahr ohne Berichterstattung über die Vorlage wird das Fehlen von Informationen mit Bedauern festgestellt. Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren ohne Berichterstattung stellt der Ausschuss das Fehlen von Informationen mit tiefem Bedauern fest, nach vier aufeinanderfolgenden Jahren mit Sorge und danach mit tiefer Sorge.

Umsetzung, einschließlich der Ratifizierung, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, auch wenn die Ratifizierung an sich im Ermessen eines souveränen Staates liegt und im Rahmen dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nicht erforderlich ist. Die Vorlage dient zweierlei Zielen: 1. der Förderung der Ratifizierung oder Anwendung der von der Konferenz angenommenen Instrumente; und 2. der Sensibilisierung für die von der Konferenz angenommenen Instrumente durch ihre Vorlage an die zuständige Stelle, in der Regel ein parlamentarisches oder beratendes Gremium. Der Ausschuss bekräftigt daher die Bedeutung der Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung, die sich gegenüber anderen gewöhnlichen Verträgen unterscheidet und die Übereinkommen der IAO im universellen Rahmen für den Schutz der Rechte im Bereich des Sozialschutzes in den Mittelpunkt stellt.

- 116.** Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

\* \* \*

- 117.** Abschließend möchte der Ausschuss seine tiefe Wertschätzung für die herausragende Unterstützung zum Ausdruck bringen, die ihm von den Mitarbeitern des Amtes zuteil wurde, deren Fachwissen, Kompetenz und Pflichtbewusstsein es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplexe Aufgabe zu erfüllen.

Genf, 13. Dezember 2025

(Unterschrift) Alain Lacabarats  
Vorsitzender

Kamala Sankaran  
Berichterstatteerin

## ► Anhang zum Allgemeinen Bericht

---

### Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

#### Herr Shinichi AGO (Japan)

Emeritierter Professor der Kyushu-Universität (ehemaliger Vize-Rektor und Dekan der Rechtsfakultät); ehemaliger Direktor, Kyoto-Museum für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität; ehemaliger Richter des Verwaltungsgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank; Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsbüro TNY (zugelassen für die Rechtsanwaltskammer von Tokio im September 2023); Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Asiatischen Gesellschaft für Arbeitsrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS).

#### Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschifffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); Mitglied und/oder Vorsitzende von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handels- und seearbeitsrechtliche Fragen; Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Seeschifffahrtsrecht; Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses, der das neue griechische Gesetzbuch für das private Seerecht entworfen hat (2023); Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad (PhD) der Universität Paris I-Sorbonne und Berechtigung derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; Magister des Rechts (LL.M.) Aix-Marseille III; Magister des Rechts (LL.M.) Paris II-Assas; Gaststipendiatin an der Harvard Law School und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Vorlesungen und wissenschaftliche Forschungen an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten usw. Verfasserin zahlreicher Publikationen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht (elf Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschifffahrtsrecht.

#### Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; bis 2021 Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten am Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität bis 2017 und Professorin und ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesisches Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) bis 2017; juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen bis 2017; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

#### Herr Kevin BANKS (Kanada)

Stellvertretender Dekan, Fakultät für Rechtswissenschaften der Queen's-Universität in Kanada, an der er die Fächer Arbeitsrecht, Völkerrecht und transnationales Arbeitsrecht sowie Sachenrecht lehrt; Mitglied der Nationalen Akademie der Schiedsrichter und im Verzeichnis im Zusammenhang mit verschiedenen Handelsabkommen aufgeführt, darunter das Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Singapur und das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika,

Mexiko und Kanada (USMCA); ehemaliger Vorsitzender des Gremiums zur Streitbeilegung in arbeitsrechtlichen Fragen im Rahmen des Freihandelsabkommens Zentralamerika–Dominikanische Republik–Vereinigte Staaten von Amerika (CAFTA-DR); vormals Mitglied des Beratungsausschusses zu privatrechtlichen Wirtschaftsstreitigkeiten im Rahmen des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA); ehemaliger Generaldirektor für Arbeitspolitik und Arbeitsplatzinformationen sowie ehemaliger Direktor für Forschungstätigkeiten bei der Bundeskommission für arbeitsrechtliche Normenüberprüfung im öffentlichen Dienst Kanadas; Autor zahlreicher Artikel zu Themen wie beispielsweise internationales und vergleichendes Arbeitsrecht, staatliche und privatrechtliche Rechenschaftspflicht im Rahmen des Schnelleingreifsystems (Rapid Response Mechanism), Rechte von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz, Antidiskriminierungsgesetze, Arbeitsrecht in der neuen Wirtschaft und Globalisierung und Arbeitsnormen.

### **Herr José Roberto HERRERA VERGARA (Kolumbien)**

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Richter und Präsident des Obersten Gerichtshofs; Beisitzer des Verfassungsgerichts; Vizepräsident der Iberoamerikanischen Akademie für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; emeritierter Professor und Honorarprofessor an der Universität von Rosario; Professor für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Javeriana; Generalsekretär der Generalstaatsanwaltschaft; Schiedsrichter der Klasse A für Verwaltungsrecht bei der Handelskammer von Kolumbien; Leiter der Abteilung für Arbeitsfragen der Banco Cafetero; Präsident der kolumbianischen Vereinigung für soziale Sicherheit; Mitglied der Wahrheitskommission zum Holocaust im Justizpalast; Mitglied des Exekutivrats der Universität von Rosario.

### **Herr Benedict Bakwaph KANYIP (Nigeria)**

Präsident des Nationalen Gerichts für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen von Nigeria; Fellow des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies (NIALS); Mitglied der nigerianischen Anwaltskammer, der Internationalen Anwaltskammer und der nigerianischen Gesellschaft für internationales Recht; Fellow des nigerianischen Instituts für Steuerverwaltung und des nigerianischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit; Mitglied des Nationalen Justizrats von Nigeria, der Bundesjustizdienst-Kommission von Nigeria und des für die Prüfung und Zulassung von Anwälten in der nigerianischen Anwaltskammer zuständigen Gremiums „Body of Benchers“; Sachverständiger in den Bereichen Verbraucherschutz, Arbeitsrecht und Steuerrecht mit zahlreichen Veröffentlichungen zu diesen Themen; Träger der nigerianischen Auszeichnung „Officer of the Order of the Federal Republic“ (OFR); Preisträger des „Bar Presidential Award“ (BPA) der nigerianischen Anwaltskammer.

### **Frau Irene KASHINDI (Kenia)**

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Munyao Muthama and Kashindi Advocates; seit mehr als 17 Jahren vor dem Hohen Gericht von Kenia tätig; sowohl in Kenia als auch international als führende Expertin mit umfassender Erfahrung in den Bereichen Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen anerkannt; in den Bereichen Handels- und Zivilstreitigkeiten sowie alternative Streitbeilegung tätig; tritt regelmäßig vor dem Hohen Arbeitsgericht und dem Gericht für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, dem Berufungsgericht und dem Obersten Gerichtshof von Kenia auf; Mitverfasserin von „Kashindi’s Digest of Employment Cases“, einer Sammlung wichtiger arbeitsrechtlicher Präzedenzfälle; vertrat zuvor die Law Society of Kenya im Ausschuss für die Regeln des Gerichts für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, der den Auftrag hat, die Verfahrensregeln für das Arbeitsgericht gemäß dem Gesetz über Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, 2011, festzulegen und zu überprüfen; Fellow des Chartered Institute of Arbitrators (Vereinigtes Königreich) im Bereich alternative Streitbeilegung und als Mediatorin, Schlichterin und Schiedsrichterin in Beschäftigungsstreitigkeiten tätig; von 2020 bis November 2023 Mitglied des Vergaberechtlichen Nachprüfungsausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen; Bachelor- und Masterabschluss in Rechtswissenschaften (Finanzdienstleistungsrecht) der

Universität Nairobi. Sie promoviert derzeit in Rechtswissenschaften an der Strathmore University; ihr Forschungsinteresse gilt der Schnittstelle zwischen Arbeitsrecht und Technologie, einschließlich KI.

### **Herr Mohamed KORRI YOUSSEFI (Marokko)**

Doktor der Rechtswissenschaften; ehemaliger Professor für Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Moulay Ismail in Meknès; Mitglied des dreigliedrigen Ausschusses, der mit der Ausarbeitung von Regulierungsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs beauftragt ist; mehrfach auf der vom Arbeitsministerium erstellten offiziellen Liste der Schiedsrichter zur Beilegung von kollektiven Streitigkeiten sowie zur Beilegung von sozialen Streitigkeiten aufgeführt; Gründungsmitglied der Forschungsgruppe „Droit social et société“ („Sozialrecht und Gesellschaft“) mit acht veröffentlichten Fachbüchern zum Arbeitsrecht; Berater und Rechtsberater mehrerer nationaler und multinationaler Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht und Management der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen; Autor mehrerer Bücher und wissenschaftlicher Artikel zu den Themen Arbeitsrecht, zivilrechtliche Verfahren und internationales Arbeitsrecht; Beiträge zu anerkannten Sammelwerken in seinem Fachgebiet.

### **Herr Attila KUN (Ungarn)**

Professor und Leiter des Instituts für Arbeitsrecht und soziale Sicherheit an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Károli Gáspár-Universität der reformierten Kirche in Ungarn; Professor am Institut für Personalwesen an der Ludovika-Universität für den öffentlichen Dienst. Er ist Mitglied der Budapester Anwaltskammer und war lange Zeit als praktizierender Jurist (Rechtsanwalt und Berater zu arbeitsrechtlichen Fragen) tätig sowie auch als Mitglied und leitender Koordinator (2016–22) des ungarischen Beratungs- und Streitbeilegungsdienstes in Arbeitsrechtsfragen (der mit der gütlichen Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten befasst ist). Professor Kun ist regelmäßig an mehreren ausländischen Universitäten als Gastlektor tätig und Mitglied mehrerer Redaktionsausschüsse und Berufsverbände, darunter des Beirats der Nationalen OECD-Kontaktstelle Ungarns, des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN), von MoveS, dem von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Mobilität innerhalb der EU, und des Organisationskomitees der Hugo Sinzheimer Moot Court Competition in Europäischem Arbeitsrecht (HSMCC). Er ist Autor zahlreicher Artikel und Bücher zum Thema Arbeitsrecht und soziale Verantwortung der Unternehmen. Professor Kun hat einen Dokortitel in Rechtswissenschaften und einen Doktorgrad (PhD) von der Universität Szeged sowie einen postgradualen „Master of Arts“-Abschluss von der Katholischen Universität Leuven in Belgien erworben. Er ist Träger mehrerer Auszeichnungen, darunter des Marco Biagi-Preises (Internationale Vereinigung von Fachzeitschriften im Bereich Arbeitsrecht).

### **Herr Alain LACABARATS (Frankreich)**

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied der Justizdienst-Kommission; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzwerkes der Räte für das Justizwesen; ehemaliges Mitglied des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Vorsitzender der Pariser Kammer des Appellationsgerichts; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Publikationen. Mitglied des Referats Ethische Unterstützung und Überwachung der Justizdienst-Kommission. Mitglied des Kollegiums der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen (CIVS).

### **Herr Athalia MOLOKOMME (Botsuana)**

Dr. Athalia Molokomme ist ausgebildete Juristin und hatte während ihrer 40-jährigen Berufslaufbahn Führungspositionen im akademischen, staatlichen, gerichtlichen, zivilgesellschaftlichen und

diplomatischen Bereich inne. In Botsuana war sie als Universitätslektorin im Bereich Familien-, Arbeits- und Gewohnheitsrecht (1983–96) sowie als Regionale Beauftragte für Genderfragen (1998–2003), als Richterin am Hohen Gericht (2003–05) und als Generalstaatsanwältin (2005–16) tätig. Von 2017 bis 2024 fungierte sie als Ständige Vertreterin Botsuanas bei den Vereinten Nationen (UN) und bei anderen internationalen Organisationen in Genf sowie als Botschafterin in der Schweiz. In diesem Rahmen war sie Mitglied mehrerer hochrangiger Ausschüsse und hatte unter anderem den Vorsitz des Allgemeinen Rates der WTO inne. Sie arbeitet derzeit als unabhängige Beraterin in Gabarone (Botsuana) und ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Leitungsorgans der Botswana Insurance Holdings Ltd. Darüber hinaus ist sie in regionalen und globalen Gremien, Ausschüssen und Räten vertreten.

### **Frau Mónica PINTO (Argentinien)**

Emeritierte Professorin, Universität von Buenos Aires; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Rechtsanwältin und Rechtsberaterin in Fällen des öffentlichen internationalen Rechts sowie Schiedsrichterin und Mitglied von Ad-hoc-Ausschüssen in ausländischen Investitionsfällen. Sie trat als Beraterin und geladene Expertin bei universellen und regionalen Menschenrechtsorganen und -gerichten, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof auf, wo sie als Ad-hoc-Richterin tätig war. Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs (seit 2022) und des Ständigen Überprüfungsgerichts des MERCOSUR (2021–25); ehemalige Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität von Buenos Aires (2010–18); Gastprofessorin an der Universität von Columbia, Paris I & II und der Universität von Rouen; Lehrtätigkeit an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie am Interamerikanischen und Europäischen Institut für Menschenrechte; mehrere Mandate für die Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte; Richterin und Präsidentin der Verwaltungsgerichte der Weltbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank; Vizepräsidentin des Beratenden Ausschusses für Nominierungen von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof (2013–18) und Mitglied der Unabhängigen Expertenprüfung des Internationalen Strafgerichtshofs (2020); Publizistin von fünf Büchern und mehreren Artikeln in Fachzeitschriften in den Vereinigten Staaten und in Europa.

### **Frau Mia RÖNNMAR (Schweden)**

Vizekanzlerin/Präsidentin der Universität Malmö in Schweden; beurlaubt von ihrer Position als Ordinarius für Privatrecht mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen an der Universität Lund, wo sie ebenfalls sechs Jahre lang Dekanin war (von 2015 bis 2020); Gastwissenschaftlerin unter anderem an der London School of Economics and Political Science (LSE), dem European University Institute (EUI) und der Sydney Law School; umfassende Erfahrung in der internationalen, vergleichenden und interdisziplinären Forschung in den Bereichen Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen (ILERA) von 2018 bis 2021; Organisatorin des 19. ILERA-Weltkongresses in Lund; zahlreiche Publikationen zu den Themen Arbeitsrecht, Gleichstellung und Menschenrechte; Dokortitel (LL.D) in Privatrecht der juristischen Fakultät der Universität Lund.

### **Herr Iain ROSS (Australien)**

Richter des Bundesgerichts und Vorsitzender von Fair Work Australia bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2022; im April 2023 Ernennung zum (Teilzeit-)Mitglied des Verwaltungsrats der australischen Zentralbank; im Dezember 2024 Ernennung zum Vorsitzenden der australischen Behörde für den Übergang zu einer Netto-Null-Emissionen-Wirtschaft; zuvor unter anderem als Richter am Obersten Gerichtshof des australischen Bundesstaats Victoria, Präsident des Zivil- und Verwaltungsgerichts von Victoria und Vizepräsident der australischen Kommission für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen tätig; seit 1997 Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Sydney; 2004 Ernennung zum außerordentlichen Professor für Recht; seit März 2014 Lehrbeauftragter an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Sydney; ehemaliges Mitglied verschiedener Gesetzesreformausschüsse, unter

anderem als Beauftragter der Reformkommission des australischen Bundesstaats New South Wales, Mitglied der Arbeitsgruppe des Tribunals für die Überprüfung des Bundeszivilrechtssystems durch die australische Rechtsreformkommission (ALRC) und Teilzeitbeauftragter der Rechtsreformkommission von Victoria; Fellow der australischen Akademie der Sozialwissenschaften; Master-Abschluss und Dokortitel (PhD) in Rechtswissenschaften der Universität Sydney; Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Universität Monash; zudem Studium an der London Business School.

### **Frau Kamala SANKARAN (Indien)**

Professorin an der National Law School der Indischen Universität, Bengaluru, zuvor Professorin an der juristischen Fakultät der Universität Delhi; Vizekanzerin der Nationalen Juristischen Hochschule von Tamil Nadu in Tiruchirappalli; Dekanin der Fakultät für Rechtsangelegenheiten an der Universität Delhi; Mitglied der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen im nicht-organisierten und informellen Sektor, Regierung von Indien; Fellow am Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, Universität Oxford; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, D.C.

### **Frau Ambiga SRENEVASAN (Malaysia)**

Bekannte Menschenrechtsaktivistin und Trägerin zahlreicher internationaler Auszeichnungen; Mitglied des Ausschusses für institutionelle Reformen in Malaysia (2018); Rechtsassistentin und anschließend Partnerin bei Skrine (1982–2001), einer der größten Anwaltskanzleien in Malaysia; Partnerin in der Anwaltskanzlei Tommy Thomas (2001–02); ehemalige Präsidentin der malaysischen Anwaltskammer (2007–09); ehemalige Vorsitzende und dann Ko-Vorsitzende von „Bersih 2.0“ (Koalition für transparente und faire Wahlen) (2010–13); ehemalige Präsidentin der Nationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Hakam) (2014–18); 2002 Gründung ihrer eigenen Anwaltskanzlei mit Spezialisierung in der Beilegung von Streitigkeiten im Handels- und Zivilbereich sowie in den Bereichen Arbeit und geistiges Eigentum; aktiv in der Streitbeilegung; Kommissarin und stellvertretendes Mitglied des Exekutiv-ausschusses der Internationalen Juristenkommission; Auszeichnung mit der Ruth Bader Ginsburg Medal of Honour durch die World Jurist Association im Mai 2023.

### **Herr Jean-Marie TCHAKOUA (Kamerun)**

Lehrbeauftragter für Rechtswissenschaften; seit 1992 Professor für Privatrecht, insbesondere Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, an der Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften der Universität Yaoundé; Präsident und Gründungsmitglied der kamerunischen Vereinigung für die Förderung des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit; Gründungsmitglied der Vereinigung für die Förderung des Rechts in Afrika (APRODA); Mitglied der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Autor von Fachpublikationen sowie zahlreichen Artikeln und Studien in juristischen Fachzeitschriften.

### **Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)**

Hohe Kommissarin der Republik Trinidad und Tobago in Jamaika und nicht-residierende Botschafterin in Haiti und der Dominikanischen Republik sowie Ständige Vertreterin bei der Internationalen Meeresbodenbehörde; Richterin am Verwaltungsgericht des Internationalen Währungsfonds; ehemalige Präsidentin des Gerichts für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen von Trinidad und Tobago; ehemalige Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen; ehemalige Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Wertpapier- und Börsenaufsicht von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden (Caribbean Group of Securities Regulators); ehemalige stellvertretende Hauptrichterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Familiengerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Hubert-Humphrey-/Fulbright-Stipendiatin; Führungsseminar-Fellow, Georgetown

University und Fellow am Commonwealth Institute of Judicial Education; Autorin von drei Lehrbüchern zum Thema Arbeitsrecht, Beschäftigungsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen.

### **Frau Rosalinda VÉLEZ JUÁREZ (Mexiko)**

Sie übernahm als erste Frau in Mexiko den Vorsitz der Bundesschlichtungs- und Schiedsstelle, des für die Beilegung individueller und kollektiver Streitigkeiten im öffentlichen Sektor zuständigen Gremiums. Sie leitete zudem das Bundesbüro zum Schutz der Arbeitnehmerrechte, eine Einrichtung, die Arbeitnehmern Orientierung, Beratung und Auskünfte bezüglich ihrer Rechte anbietet und sie in Verfahren vor Arbeitsgerichten vertritt. In dieser Funktion war sie für mehr als 80.000 Arbeitsrechtsfälle zuständig. Als Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Ministerium für Arbeit und Soziales war sie an der Erarbeitung verschiedener Gesetzesvorschläge zu arbeitsrechtlichen Fragen beteiligt und für die verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Verhängung von Strafen bei von Arbeitsaufsichtsbeamten aufgedeckten Verstößen gegen Arbeitsnormen zuständig. Außerdem bekleidete sie als erste Frau das Amt der Ministerin für Arbeit und Soziales und setzte sich in ihrer Amtszeit für eine Reform des mexikanischen Bundesarbeitsgesetzes ein, um dieses stärker mit internationalen Arbeitsnormen in Einklang zu bringen. In dieser Funktion führte sie auch den Vorsitz bei den Tagungen der G20-Arbeitsminister im Jahr 2012. Sie war Mitglied verschiedener dreigliedriger Gremien und Räte, darunter des Nationalen Instituts für Wohnbauförderung für Arbeitnehmer (INFONAVIT), der Generalversammlung des mexikanischen Instituts für Soziale Sicherheit (IMSS), des Nationalen Beratenden Ausschusses zum Thema Arbeitsschutz (COCONASHT) sowie des Rats der Vertreter des Nationalen Ausschusses für Mindestlöhne (CONASAMI). Ferner war sie als Beraterin des Finanzministeriums und des Ministeriums für Soziale Entwicklung zum Thema Arbeitsrecht und Inklusion tätig. Darüber hinaus leitete sie die Abteilung für öffentliche Auftragsvergabe bei der Nationalen Bank für öffentliche Bau- und Dienstleistungsvorhaben (SNC). Sie war als Prozessanwältin bei zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren tätig. Zusätzlich zu ihrem Abschluss von der rechtswissenschaftlichen Universität Escuela Libre de Derecho in Mexiko hat sie einen Master-Abschluss auf dem Gebiet der Menschenrechte von der Complutense-Universität Madrid (Spanien) sowie ein postgraduales Diplom in Finanzrecht von der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko erworben. Sie ist derzeit als unabhängige Beraterin zu arbeits- und menschenrechtlichen Fragen tätig.

### **Herr Bernd WAAS (Deutschland)**

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des Europäischen Netzwerks von Rechtsexperten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (ELLN); Koordinator der Forschungsgruppe dieses Netzwerks für eine Neufassung des Arbeitsrechts in Europa; Koordinator des Beratungsnetzwerks für Arbeitsrecht der Europäischen Kommission; Vorstandsvorsitzender der Deutschen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS) und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).